Stadt TETTNANG

Ortschaftsrat Kau
- öffentlich am 22.02.2021
Ortschaftsrat Tannau
- öffentlich am 22.02.2021
Ortschaftsrat Langnau
- öffentlich am 23.02.2021
Verwaltungsausschuss
- öffentlich am 25.02.2021
Gemeinderat
- öffentlich am 10.03.2021

Sitzungsvorlage 023/2021/1

Hauptverwaltung
Schwarz, Gerd

Anpassung der Vereinsförderrichtlinie - Kostenübernahme im Bauleitplanverfahren

Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Tannau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen und 1 Befangenheit einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Langnau hat dem Beschlussvorschlag bei 11 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. § 5 der Vereinsförderrichtlinie wird wie folgt ergänzt:

   „Darüber hinaus werden die Kosten für ein eventuell notwendiges Bauleitplanverfahren, insoweit sie sich auf die Baumaßnahme des Vereins beziehen, durch die Stadt übernommen."

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)
☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:
Die Kosten, die der Stadt im Rahmen der Bauleitplanung entstehen und die sich auf die Baumaßnahme des Vereins beziehen, werden nicht über einen Kostenersatz refinanziert und verbleiben somit bei der Stadt.

1. Umfang der derzeitigen Vereinsförderung

Die Vereinsförderrichtlinie regelt zum einen die laufende Förderung der Vereine anhand der Mitgliederzahl bzw. der Sportanlagen, die vom Verein selbst unterhalten werden. Zum anderen wird die Förderung von Investitionen festgelegt, was hauptsächlich bei Baumaßnahmen zum Tragen kommt. Geregelt ist dies in § 5 der Vereinsförderrichtlinie:

§ 5
Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- *Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen*
- *Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen*
- *Schießsportanlagen*
- *Reitsportanlagen*

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 100 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt. Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege und sozialem Engagement 60 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien).

Auf die nach Abzug der vorgenannten Förderung (WLSB + Stadt bzw. nur Stadt) verbleibenden Investitionskosten kann die Stadt nach einer Einzelfallprüfung eine weitere Förderung in Höhe von maximal 50 % dieser Kosten genehmigen. Dabei darf die Gesamtzuschusshöhe von 80 % der Gesamtkosten nicht überschritten werden. Kann die Stadt weitere öffentliche Förderungen für die geplante Investition z.B. im Rahmen des ELR-Programms oder der Sportstättenförderung erlangen, fließen diese ausschließlich der Stadt zur Deckung ihres Zuschusses zu und erhöhen nicht zusätzlich die Gesamtförderung.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst.

Zuschussanträge werden im Einzelfall daraufhin überprüft, welche Teile der geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig sind.

Eine städtische Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- *die Sportanlage bzw. die Proberäume/Vereinsheim*
    - *im Stadtgebiet liegt*
    - *auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt/Verein*
    - *gepachtetem Grund und Boden errichtet wird*
    - *in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,*

- *der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenleistungen ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz),*

- *nach Abschluss der Baumaßnahme ein Verwendungsnachweis mindestens in der Weise erbracht wird, wie er im Falle einer staatlichen Förderung gegenüber dem Land/WLSB zu erbringen ist.*

Verfahren

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung d.h. spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Zuschusszusage durch die Stadt) ist grundsätzlich zuschussschädlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit der Bezuschussung sind schriftlich darzulegen. Sämtliche den Vereinen offenstehenden Zuschussquellen müssen voll ausgeschöpft werden. Neben dem Zuschussantrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung nach DIN 276, Bauunterlagen (genehmigungsfähiges Baugesuch) vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen und zwar sowohl bezüglich des Gesamtvereins als auch der einzelnen Abteilungen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben und Eigenleistungen nicht erreicht, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage der Stadt den städt. Zuschuss auf verschiedene Haushaltsjahre zu splitten.

b) Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten

Die Anschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten/Rasenmähern fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000,00 €.
Dabei wird eine eventuelle Inzahlungnahme auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet. Bei Rasenmäherreparaturen muss der Mindestreparaturaufwand 2.000,00 € betragen.

c) sonstige Anschaffungen

Für sonstige Investitionen und Anschaffungen erfolgt über die Grundförderung hinaus keine gesonderte Bezuschussung mit Ausnahme der Anschaffung von Musikuniformen, die pauschal pro Komplettuniform mit 180.- € bezuschusst

werden. Eine komplette Neuausstattung von Musikkapellen kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen.

2. Kosten der Bauleitplanung

Neben den Kosten der Baumaßnahme selbst, deren Zuschussfähigkeit in § 5 geregelt ist, können zusätzliche Kosten für eine notwendige Bauleitplanung entstehen, wenn ein Bebauungsplan geändert oder neu aufgestellt werden muss. Dies kommt sehr selten vor, wie z.B. bei den Bebauungsplänen „Sport- & Erholungsgebiet Ried" (Sportplätze für den TSV Tettnang), bzw. Bebauungsplan „Sportstadion Manzenberg" (Lt. Begründung dienen die Sportanlagen auch der Nutzung durch Vereine). In diesen Fällen wurden die Kosten des Bebauungsplanverfahrens bisher den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.

Aktuell ist jedoch die Frage einer Kostenbeteiligung bei der Erstellung des Bebauungsplans Krumbach Ost aufgekommen, da es sich hier nicht um einen Bebauungsplan handelt, der nur wegen der Vereinsliegenschaft notwendig wurde. Hier beabsichtigt eine ortsansässige Zimmerei die Verlagerung ihres Betriebes aus dem Wohnbereich an den Ortsrand. Außerdem plant der angrenzende Reitverein die Erweiterung des Reitplatzes. Daher wird beabsichtigt den Reitverein ebenfalls planungsrechtlich zu sichern und Planungsrecht für zukünftige Entwicklungen zu schaffen, da er kein privilegiertes Vorhaben darstellt. Mit dieser Entwicklung kann gleichzeitig ein harmonischer Abschluss des südöstlichen Ortsrandes ermöglicht werden. Zur Umsetzung der beiden Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Die Kosten des Bebauungsplans werden in solchen Fällen auf die Nutznießer/Verursacher des Bebauungsplans anteilig umgelegt, da für diese durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans Baurecht geschaffen wird. Hinsichtlich des Anteils für die Zimmerei ist die Kostentragung unstrittig. Über den Anteil, der sich auf die Erweiterung des Reitplatzes des Reitvereins Krumbach bezieht, ist jedoch zu entscheiden.

Die bisherige Regelung der Vereinsförderrichtlinie umfasst diese Kosten bisher nicht. Vielmehr wurden diese Kosten in vergleichbaren Fällen von Vereinsbaumaßnahmen noch nie in Rechnung gestellt. Um hier eine klare Regelung für die Zukunft zu schaffen, schlägt die Verwaltung eine entsprechende Anpassung des § 5 der Vereinsförderrichtlinie wie folgt vor (neue Regelung unterstrichen):

§ 5
Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen
- Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen

- Schießsportanlagen
- Reitsportanlagen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 100 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt. Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege und sozialem Engagement 60 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien). Darüber hinaus werden die Kosten für ein eventuell notwendiges Bauleitplanverfahren, insoweit sie sich auf die Baumaßnahme des Vereins beziehen, durch die Stadt übernommen.